

Kopfbogen der Schule

Sehr geehrte (*Name der Erziehungsberechtigten*),

der Aufnahmeausschuss unserer Schule hat am 23.02.2012 über die eingereichten Härtefälle entschieden.

Es tut mir leid, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihrem Härtefallantrag nicht stattgegeben werden konnte.

Begründung:

Sie tragen vor, dass ...

— Dies reicht für die Aufnahme als Härtefall jedoch nicht aus. Gemäß § 10 Abs. 2 der Aufnahmeverordnung ist ein Härtefall nur dann gegeben, wenn

1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an keiner in vertretbarer Nähe gelegenen anderen Schule bestehen oder
2. hierdurch aufgrund der besonderen familiären oder sozialen Situation Belastungen entstünden, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten oder
- 3. ein Geschwisterkind bereits dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Als Geschwisterkinder gelten nur Geschwister im familienrechtlichen Sinn.

Diese Voraussetzungen liegen im Fall Ihres Kindes nicht vor.

Ihr Kind hat aber an dem regulären Aufnahmeverfahren teilgenommen. Das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens erhalten Sie mit gesonderter Post.

Mit freundlichem Gruß

— Schulleiterin oder Schulleiter